

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 13 (1961)
Heft: 26

Artikel: Jugendschutz und Fernsehen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-963852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER STANDORT

JUGENDSCHUTZ UND FERNSEHEN

FH. Schon seit längerer Zeit wehren sich die beiden Lichtspieltheaterverbände unseres Landes gegen die mehrfache Privilegierung des Fernsehens gegenüber ihren Vorführungen. Unter ihren Beschwerden verdient eine das besondere Interesse der kulturellen Organisationen (und auch der beruflichen, staatlichen Organe), nämlich die Tatsache, dass das Fernsehen von allen Beschränkungen zum Zwecke des Jugendschutzes befreit ist, ganz gleichgültig, um was für Filme es sich handelt. Kinovorstellungen sind jedoch Kindern und Jugendlichen polizeilich meist überhaupt nicht oder nur ausnahmsweise zugänglich. Es können also immer wieder über das Fernsehen Filme gezeigt werden, welche Jugendlichen, geschweige Kindern, in den Kinos polizeilich verboten sind.

Es handelt sich selbstverständlich um eine schwere Durchlöcherung kantonaler, gesetzlicher Vorschriften, und man hat denn auch in verschiedenen kantonalen Amtsstuben darüber gebrütet, wie dem entgegenzutreten wäre. Es scheint dabei schliesslich die Überzeugung obsiegt zu haben, dass jedenfalls gegen das Heimfernsehen verbotener Filme nicht eingeschritten werden könne, auch wenn sie Jugendlichen noch so streng untersagt sind. Vor der Haustüre hat auch die wildeste polizeiliche Zensurgewalt ein Ende. Die Kontrolle müsse hier Sache der Eltern sein. Dagegen wollte man gegen Besucher von Fernseh-Cafés einschreiten, welche noch im Schutzalter stehen, d. h. der öffentlichen Fernsehempfang sollte analog wie Kino-Vorführungen behandelt werden. Es blieb jedoch meistens bei der Absicht, da von Bern aus dazu ein saures Gesicht geschnitten wurde. Vom Bundeshaus aus wurden derartige Massnahmen als verfassungswidrig erklärt, als "Behinderung des Bundes bei der Wahrnehmung verfassungsmässiger Aufgaben". Von dorthier wurde auch behauptet, dass "Spielfilme, die zu polizeilichen Massnahmen bezüglich des Besuches Jugendlicher geführt hätten, bei der Television in der Regel nicht zur Vorführung gelangten". Das ist offensichtlich falsch, weil die meisten Kantone alle Kinofilme, ganz generell, für Jugendliche unter 18, mindestens 16 Jahren verboten, und nur ausnahmsweise in Spezialfällen und nur selten Ausnahmen in der Form von Sonderbewilligungen, die jedesmal extra verlangt werden müssen, erteilen. Es handelt sich jedoch um zahlenmässig so wenige, dass sie nicht ins Gewicht fallen. Von den im Fernsehen gezeigten abendfüllenden Spielfilmen konnten wir keinen finden, der in diese Kategorie gefallen wäre.

Das Problem wird noch durch den technischen Fortschritt kompliziert. Bereits heute können in einem breiten Band der Grenze entlang auch ausländische Fernsehsender empfangen werden, darunter in Grosstädten, Basel, St. Gallen, Genf, Lausanne. Das Tessin steht fast ganz unter dem Bann des italienischen Fernsehens, das sich durch eine gewisse Hemmungslosigkeit auszeichnet und keinerlei Rücksichtnahme auf jugendliche Zuschauer nimmt. Auch die französischen Sendungen legen immer etwa wieder Zeugnis davon ab, dass in den lateinischen Staaten nun einmal Auffassungen über Moral, spez. über die Sittlichkeit bestehen, die sich von den bei uns anerkannten erheblich unterscheiden. Besser steht es nach dieser Richtung um die deutschen Sendungen, doch erfüllen sie die Anforderungen eines angemessenen Jugendschutzes so wenig wie die schweizerischen.

Das hat man auch in Deutschland selbst erkannt. Wie "Kirche und Fernsehen" berichtet, verfolgt die Bundes-Arbeitsgemeinschaft Jugendschutz das 1. und 2. Programm des deutschen Fernsehens mit grosser Sorge. Aus allen Kreisen der Bevölkerung würden Beschwerden und Anregungen herangetragen, die darauf abzielten, dass die Grundsätze des Jugendschutzes beim Fernsehen besser berücksichtigt werden müssten. In Frankfurt kam es kürzlich über diesen Punkt zu einer Konferenz der Radioorganisationen mit den Vertretern von Kirchen und staatlichen Behörden. Es wurden den Programmgehaltigen Tatsachen unterbreitet, die auch bei uns als Mitbetroffenen zu denken geben müssen. In den ersten 10 Monaten des Jahres wurden noch vor 21 Uhr 22 Spielfilme aufgeführt, die auch in Deutschland mit seinen größeren Vorschriften "erst ab 16 Jahren" gestattet sind (was in unsern Kantonen meist 18 Jahre bedeutet). Es wurden auch Fernsehspiele gezeigt, "die den Familienkreis in peinlichste Beschämtheit versetzten, und auch Dokumentarfilme, die eine verrohende Wirkung aufweisen." Es sei auch vorgekommen, dass selbst am Nachmittag Spielfilme gelaufen seien, die Stellen enthalten hätten, welche auf Veranlassung der zuständigen Filmkontrolle hätten herausgeschnitten werden müssen, selbst für Erwachsene, (wie bei uns). Ein Schwank voller lasziver Anzüglichkeiten, "Lottchens Geburtstag", sei schon nach 20 Uhr gesendet worden und war auch in der Schweiz zu sehen, wie aus Zurschriften hervorgeht.

Von den Fernsehgehaltigen - die interessanterweise auch durch den früheren evangelischen Film- und Fernsehbeauftragten Alt-Pfarrer und jetzigen Fernsehdirektor Hess vertreten waren -, wurde demgegenüber erklärt, dass bereits eine Kontrollkommission bestehe, wie sie die kulturellen Kreise verlangten. Und ausserdem könnten die Entscheidungen der Film-Selbstkontrolle (einer Art deutscher Zensur) nicht ohne weiteres auf die Gegebenheiten des Fernsehens übertragen werden. Es käme auch vor, dass Spielfilme von dieser erst geprüft wür-

den, wenn ihre Fernsehsendung schon angesetzt sei. Im übrigen werde streng darauf geachtet, für die Jugend ungeeignete Filme erst nach 21 Uhr zu bringen.

Diese etwas verschwommenen, und auch den Tatsachen widersprechenden Erklärungen blieben nicht unwidersprochen und mit Recht. Die Grenze von 21 Uhr besitzt nur sehr bedingt einen Wert. Die reiferen Jugendlichen werden nämlich durch sie bestimmt nicht abgehalten. Alles hängt davon ab, dass die Eltern allnächtlich eine Kontrolle ausüben. Das bedeutet, dass sie z.B. nicht mehr ausgehen dürfen, wenn ihre Teen-agers zu Hause sind. Aus dem gleichen Grund hat auch die in Frankreich übliche Kennzeichnung von nicht-jugend geeigneten Sendungen (dauernder, weisser Punkt resp. schwarzer in Belgien) nur einen beschränkten Sinn. Es ist im Gegenteil anzunehmen, dass solche Beschränkungen auf die Jugend eher als Anreiz für die Besichtigung wirken, sofern nicht Abend für Abend kontrolliert wird. Nicht, dass solche Massnahmen gänzlich wertlos sind. Gewiss sollen jugend-ungeeignete Filme nicht vor 21 Uhr gesendet werden. Die kleineren Kinder sind dadurch etwas geschützt. Aber es muss darauf hingewirkt werden, dass ganz allgemein Sendungen, die im Hinblick auf die Jugend Anstoss erregen können, überhaupt nicht auf dem Bildschirm erscheinen. Das ist offenbar auch die Meinung der interessierten Kreise in Frankfurt gewesen, indem sie ein entsprechendes Begehren formulierten: "Nach 21 Uhr dürfen keine Sendungen veranstaltet werden, die Jugendliche offensichtlich schwer gefährden". Das Fernsehen, das in die Intimität der Familie eindringt, muss sich ganz allgemein grössere Beschränkungen auferlegen als das Kino. Es muss immer damit rechnen, dass seine Sendungen auch von jungen, labilen, leicht beeinflussbaren Menschen gesehen werden und hat daraus die Konsequenzen zu ziehen. Es kann nicht daran denken, in voller Freiheit nur für reife und urteilsfähige Menschen zu produzieren. Vor der Bedienung derselben kommt die Notwendigkeit, durch keine Sendung junge Menschen zu gefährden, eine Verantwortung, die viel grösseres Gewicht besitzt, als Unterhaltung oder Auseinandersetzung über Stoffe, die nur die Gruppe der reifen Erwachsenen angehen, und die oftmals blossen Unterhaltungszweck verfolgen. Weit vor einem solchen kommt jedenfalls die Sorge um unsere Heranwachsenden. Die Unterhaltung der Erwachsenen kann tatsächlich, wie in Deutschland schon festgestellt, ebenso gut auf andere Wege erfolgen, über das Buch, oder den Kinofilm z.B., der den Jugendlichen verschlossen ist. Niemand wird deshalb dem Fernsehen gram sein.

Die Frage erfordert zunehmend Beachtung. Die Fernsehtechnik wird sich weiter entwickeln, und in absehbarer Zeit kann es möglich werden, zahlreiche weitere Sender aus aller Welt bei uns zu empfangen. Es ist nötig, dass in allen Ländern eine einheitliche Praxis entwickelt wird, was lange und zähe Arbeit erfordern wird. Vielleicht wirdes sogar eines internationalen Abkommens bedürfen, um die grössten Missstände auszuschalten, schon wegen der verschiedenen, moralischen Anschauungen (man denke etwa an Südamerika). Die ökumenische Kirchenorganisation wird da in vorderster Linie stehen müssen.

BOTSCHAFT DES BUNDESRAATES ZUM ENTWURF EINES FILMGESETZES

FH. Der Bundesrat hat die erwartete Botschaft "zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Filmwesen" der Bundesversammlung zugehen lassen. Sie enthält eine ausführliche Darlegung seines Standpunktes, auf die wir zurückkommen werden. Bereits hat im Bundeshaus eine Pressekonferenz stattgefunden, ebenso eine Gipfelkonferenz der Spitzenverbände. An der Pressekonferenz war die Einstellung zum Entwurf im Ganzen positiv, wenn auch in Bezug auf die vorgesehene, staatliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Umwandlung von Kinos einiges Unbehagen sichtbar wurde.

Die Behandlung des Gesetzes kann erst in der März-Session erfolgen.

Aus aller Welt

Schweiz

-Erst jetzt erhalten wir leider Kenntnis von einer Broschüre, die in Weinfelden an alle Haushaltungen verteilt wurde mit dem Titel: "Mehr ins Kino muss das Kind..." Warum das notwendig ist, wird darin nicht näher begründet. Das Hauptargument besteht nur in dem Satz: "Was kann der Film schon verderben?" Wenn den Initianten nichts besseres für ihren Standpunkt einfällt, können sie sich in Zukunft solche Auslagen sparen. Das ist nicht nur kein Argument in einer schwierigen Frage, sondern ausgesprochen dumm und wird bei allen denkenden Eltern das Gegenteil erreichen, jedenfalls die kritische Haltung gegenüber dem Film nur vermehren.